



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 23.12.2024

Nr. 17_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
37	23.12.2024	Bekanntmachung vom 23. Dezember 2024 über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheids in der Stadt Horstmar am 05. Januar 2025 mit nachfolgender Fragestellung: <i>„Sind Sie dafür, dass die vom Rat der Stadt Horstmar mit dem Mobilitätskonzept beschlossenen Maßnahmen zur Verkehrsregelung in der historischen Altstadt (Anordnungen von Einbahnstraßen auf dem Südring, auf der Überwasserstraße, auf der Straße Katthagen sowie Papenstraße und Königstraße sowie die „Spielstraßenregelung“ der Schöppinger Straße und der Münsterstraße) wieder aufgehoben werden sollen?“</i>	111 - 113

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2024 über die Transparenzpflichten der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheids in der Stadt Horstmar am 05. Januar 2025 mit nachfolgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die vom Rat der Stadt Horstmar mit dem Mobilitätskonzept beschlossenen Maßnahmen zur Verkehrsregelung in der historischen Altstadt (Anordnungen von Einbahnstraßen auf dem Südring, auf der Überwasserstraße, auf der Straße Katthagen sowie Papenstraße und Königstraße sowie die „Spielstraßenregelung“ der Schöppinger Straße und der Münsterstraße) wieder aufgehoben werden sollen?“

§ 26a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gibt vor, dass die Unterlagen zur Einreichung des Bürgerbegehrens eine Erklärung darüber enthalten müssen, ob und in welcher Gesamthöhe die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten oder eigene Mittel dafür eingesetzt haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwendenden für den Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwendenden sowie die Gesamthöhe der Zuwendungen anzugeben. Es besteht ferner eine Mitteilungspflicht der Vertretungsberechtigten gegenüber dem Bürgermeister, wenn die Vertretungsberechtigten nach Antragstellung eine Zuwendung erhalten, die allein oder zusammen mit weiteren Zuwendungen des Gesamtwerts von 10.000 Euro übersteigt.

Bei der Einreichung eines Bürgerbegehrens müssen die Vertretungsberechtigten an Eides statt versichern, dass der Mitteilungspflicht vollständig und richtig nachgekommen worden ist. Wird über die Frage des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen die Vertretungsberechtigten fristgerecht vor dem Bürgerentscheid die Erklärung an Eides statt erneuern.

Im Rahmen der Durchführung des eingereichten Bürgerbegehrens und des sich daraus anschließenden Bürgerentscheids haben die Vertretungsberechtigten Martin Kestermann und Benedikt Sunke die in der Anlage 1 bis 2 angeführten Erklärungen abgegeben, die ich hiermit öffentlich bekannt mache. Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Horstmar (www.horstmar.de) veröffentlicht.

Horstmar, den 23. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Robert Wenking

Eidesstattliche Versicherung nach § 26 a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, versichern wir als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“ an Eides statt, dass wir

keine

Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten haben.

Eigene Mittel haben wir in Höhe von 30,00 Euro eingesetzt.

Es gibt niemanden, der uns eine oder mehrere Zuwendungen in Höhe von 10.000,00 Euro gemacht hat.

Wir versichern hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Mitteilung an Eides statt.

Horstmar, den 07. Oktober 2024



Martin Kestermann



Benedikt Sunke

Eidesstattliche Versicherung nach § 26 a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, versichern wir als Vertretungsberechtigte des Bürgerbegehrens „Verkehrsregelung in der historischen Altstadt“ an Eides statt, dass wir

keine

Zuwendungen von Dritten für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens erhalten haben.

Eigene Mittel werden wir voraussichtlich in Höhe von 1.500,00 Euro einsetzen.

Es gibt niemanden, der uns eine oder mehrere Zuwendungen in Höhe von 10.000,00 Euro gemacht hat.

Wir versichern hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Versicherung an Eides statt.

Horstmar, den 23. Dezember 2024

Martin Kestermann

Benedikt Sunke